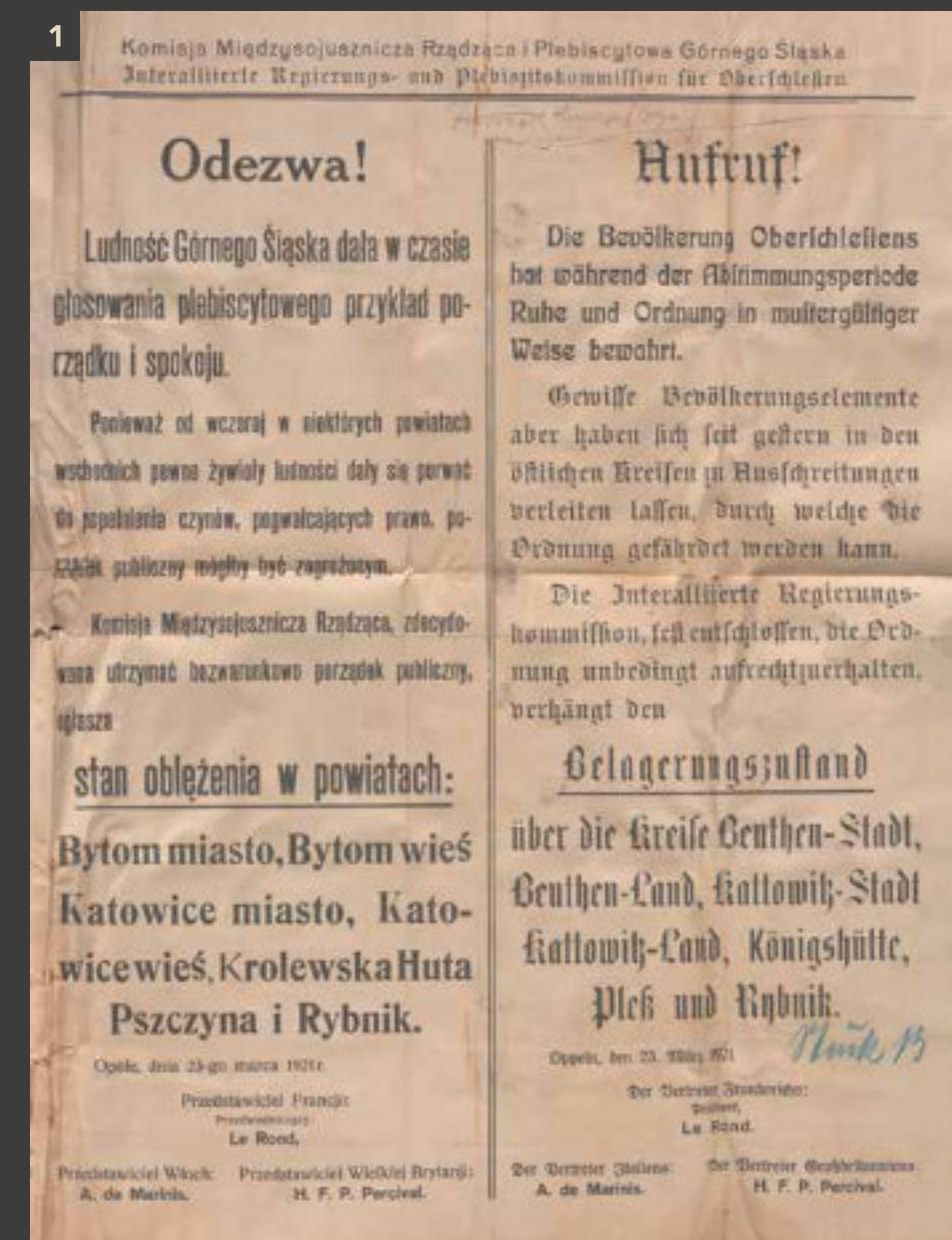


Porządek publiczny

Do głównych zadań Międzysojuszniczej Komisji Rządzącej i Plebiscytowej, poza nadzorowaniem kampanii plebiscytowej i głosowania, należało utrzymanie porządku i spokoju na terenie Górnego Śląska. Aby dotrzeć do jak największej liczby odbiorców, wydawano odezwy, które umieszczone były w prasie i na słupach ogłoszeniowych. Zarządzenia formułowane po francusku, najczęściej publikowane były w języku polskim i niemieckim. Dotyczyły m.in. posiadania broni palnej i amunicji, zakazu manifestacji i wywieszania flag w trakcie kampanii plebiscytowej, czy też zawieszenia urlopów urzędniczych na czas głosowania. Poprzez obwieszczenia regulowano kwestie dotyczące porządku głosowania w czasie plebiscytu oraz wyjaśniano niejasne punkty regulaminu. Poruszano nawet kwestie jak porządek ruchu drogowego, zasady przemieszczania się motocyklami i samochodami oraz sprawy paszportowe. Poprzez drukowanie regulacji prawnych i obwieszczeń oraz zamieszczanie ich w czasopismach i na słupach ogłoszeniowych informacja docierała do wszystkich zainteresowanych. Szczególną wagę przywiązywano do poprawnego tłumaczenia treści na rodzime języki Górnosłazaków.

Rozporządzenie



**2 Komisja Międzysojusznicza Rządząca i Plebiscytowa Górnego Śląska.
Interalliierte Regierungs- und Plebisiztskommision für Oberschlesien.**

Rozporządzenie

doteżające środków, mających na celu zapewnienie porządku publicznego
w czasokresie plebiscytu.

Komisja Międzysojusznicza Rządząca i Plebiscytowa Górnego Śląska.

Aviso!

Auftruf!

Die Bevölkerung Oberösterreichs hat während der Abstimmungsperiode Ruhe und Ordnung in ununterbrochener Weise bewahrt.

Gemeine Bevölkerungselemente aber haben sich seit gedenken in den östlichen Kreisen in Ausschreitungen verleiten lassen, durch welche die Ordnung gefährdet werden kann.

Die Interalliierte Regierungskommision, die Ordnung unbedingt aufrechtzuhalten, verlangt den

stan obłożenia w powiatach:

Bytom miasto, Bytom wieś
Katowice miasto, Katowice wieś, KrolewskaHuta
Pszczyna i Rybnik.

Odezw. den 23. März 1920.
Präfektur Franck
Provinzamt Le Rond.
Präfektur Wsch. Präfektur Wilhelms Rynbik.
A. de Marinis.

Opols. den 23. März 1920.
Der Oberste Statthalter
Le Rond.
Der Statthalter Katowice
A. de Marinis.

Der Oberste Statthalter
H. F. P. Percival.

Verordnung

betreffend Maßnahmen zur Aufrechterhaltung
der öffentlichen Ordnung
während der Abstimmungsperiode.

Die Interalliierte Regierungskommision für Oberschlesien.

Artikel 1.

Alle politische Versammlungen, die aus organisierten, politisch, militärischen, sozialen oder anderen Gründen, die Frieden und Ordnung im Lande und die Sicherheit des Volkes bedrohen, sind verboten. Es ist ausdrücklich bestimmt, dass diejenigen, die gegen die Interessen des Volkes verstossen, die Freiheit und Sicherheit der Bevölkerung, insbesondere der jüdischen Bevölkerung, zu schützen, die Rechte und Freiheiten der Einwohner zu erhalten und die Rechte und Freiheiten der Bevölkerung zu gewahren.

Artikel 2.

Alle politische Versammlungen, die aus organisierten, politisch, militärischen, sozialen oder anderen Gründen, die Frieden und Ordnung im Lande und die Sicherheit des Volkes bedrohen, sind verboten. Es ist ausdrücklich bestimmt, dass diejenigen, die gegen die Interessen des Volkes verstossen, die Freiheit und Sicherheit der Bevölkerung, insbesondere der jüdischen Bevölkerung, zu schützen, die Rechte und Freiheiten der Einwohner zu erhalten und die Rechte und Freiheiten der Bevölkerung zu gewahren.

Artikel 3.

Alle politische Versammlungen, die aus organisierten, politisch, militärischen, sozialen oder anderen Gründen, die Frieden und Ordnung im Lande und die Sicherheit des Volkes bedrohen, sind verboten. Es ist ausdrücklich bestimmt, dass diejenigen, die gegen die Interessen des Volkes verstossen, die Freiheit und Sicherheit der Bevölkerung, insbesondere der jüdischen Bevölkerung, zu schützen, die Rechte und Freiheiten der Einwohner zu erhalten und die Rechte und Freiheiten der Bevölkerung zu gewahren.

Artikel 4.

Die Bevölkerung ist verpflichtet, die Frieden und Ordnung im Lande und die Sicherheit des Volkes zu erhalten und die Rechte und Freiheiten der Einwohner zu erhalten und die Rechte und Freiheiten der Bevölkerung zu gewahren.

Artikel 5.

Die Bevölkerung ist verpflichtet, die Frieden und Ordnung im Lande und die Sicherheit des Volkes zu erhalten und die Rechte und Freiheiten der Einwohner zu erhalten und die Rechte und Freiheiten der Bevölkerung zu gewahren.

Artikel 6.

Die Bevölkerung ist verpflichtet, die Frieden und Ordnung im Lande und die Sicherheit des Volkes zu erhalten und die Rechte und Freiheiten der Einwohner zu erhalten und die Rechte und Freiheiten der Bevölkerung zu gewahren.

Artikel 7.

Die Bevölkerung ist verpflichtet, die Frieden und Ordnung im Lande und die Sicherheit des Volkes zu erhalten und die Rechte und Freiheiten der Einwohner zu erhalten und die Rechte und Freiheiten der Bevölkerung zu gewahren.

Artikel 8.

Die Bevölkerung ist verpflichtet, die Frieden und Ordnung im Lande und die Sicherheit des Volkes zu erhalten und die Rechte und Freiheiten der Einwohner zu erhalten und die Rechte und Freiheiten der Bevölkerung zu gewahren.

Artikel 9.

Die Bevölkerung ist verpflichtet, die Frieden und Ordnung im Lande und die Sicherheit des Volkes zu erhalten und die Rechte und Freiheiten der Einwohner zu erhalten und die Rechte und Freiheiten der Bevölkerung zu gewahren.

Artikel 10.

Die Bevölkerung ist verpflichtet, die Frieden und Ordnung im Lande und die Sicherheit des Volkes zu erhalten und die Rechte und Freiheiten der Einwohner zu erhalten und die Rechte und Freiheiten der Bevölkerung zu gewahren.

Artikel 11.

Die Bevölkerung ist verpflichtet, die Frieden und Ordnung im Lande und die Sicherheit des Volkes zu erhalten und die Rechte und Freiheiten der Einwohner zu erhalten und die Rechte und Freiheiten der Bevölkerung zu gewahren.

Artikel 12.

Die Bevölkerung ist verpflichtet, die Frieden und Ordnung im Lande und die Sicherheit des Volkes zu erhalten und die Rechte und Freiheiten der Einwohner zu erhalten und die Rechte und Freiheiten der Bevölkerung zu gewahren.

Artikel 13.

Die Bevölkerung ist verpflichtet, die Frieden und Ordnung im Lande und die Sicherheit des Volkes zu erhalten und die Rechte und Freiheiten der Einwohner zu erhalten und die Rechte und Freiheiten der Bevölkerung zu gewahren.

Artikel 14.

Die Bevölkerung ist verpflichtet, die Frieden und Ordnung im Lande und die Sicherheit des Volkes zu erhalten und die Rechte und Freiheiten der Einwohner zu erhalten und die Rechte und Freiheiten der Bevölkerung zu gewahren.

Artikel 15.

Die Bevölkerung ist verpflichtet, die Frieden und Ordnung im Lande und die Sicherheit des Volkes zu erhalten und die Rechte und Freiheiten der Einwohner zu erhalten und die Rechte und Freiheiten der Bevölkerung zu gewahren.

Artikel 16.

Die Bevölkerung ist verpflichtet, die Frieden und Ordnung im Lande und die Sicherheit des Volkes zu erhalten und die Rechte und Freiheiten der Einwohner zu erhalten und die Rechte und Freiheiten der Bevölkerung zu gewahren.

Artikel 17.

Die Bevölkerung ist verpflichtet, die Frieden und Ordnung im Lande und die Sicherheit des Volkes zu erhalten und die Rechte und Freiheiten der Einwohner zu erhalten und die Rechte und Freiheiten der Bevölkerung zu gewahren.

Artikel 18.

Die Bevölkerung ist verpflichtet, die Frieden und Ordnung im Lande und die Sicherheit des Volkes zu erhalten und die Rechte und Freiheiten der Einwohner zu erhalten und die Rechte und Freiheiten der Bevölkerung zu gewahren.

Artikel 19.

Die Bevölkerung ist verpflichtet, die Frieden und Ordnung im Lande und die Sicherheit des Volkes zu erhalten und die Rechte und Freiheiten der Einwohner zu erhalten und die Rechte und Freiheiten der Bevölkerung zu gewahren.

Artikel 20.

Die Bevölkerung ist verpflichtet, die Frieden und Ordnung im Lande und die Sicherheit des Volkes zu erhalten und die Rechte und Freiheiten der Einwohner zu erhalten und die Rechte und Freiheiten der Bevölkerung zu gewahren.

Artikel 21.

Die Bevölkerung ist verpflichtet, die Frieden und Ordnung im Lande und die Sicherheit des Volkes zu erhalten und die Rechte und Freiheiten der Einwohner zu erhalten und die Rechte und Freiheiten der Bevölkerung zu gewahren.

Artikel 22.

Die Bevölkerung ist verpflichtet, die Frieden und Ordnung im Lande und die Sicherheit des Volkes zu erhalten und die Rechte und Freiheiten der Einwohner zu erhalten und die Rechte und Freiheiten der Bevölkerung zu gewahren.

Artikel 23.

Die Bevölkerung ist verpflichtet, die Frieden und Ordnung im Lande und die Sicherheit des Volkes zu erhalten und die Rechte und Freiheiten der Einwohner zu erhalten und die Rechte und Freiheiten der Bevölkerung zu gewahren.

Artikel 24.

Die Bevölkerung ist verpflichtet, die Frieden und Ordnung im Lande und die Sicherheit des Volkes zu erhalten und die Rechte und Freiheiten der Einwohner zu erhalten und die Rechte und Freiheiten der Bevölkerung zu gewahren.

Artikel 25.

Die Bevölkerung ist verpflichtet, die Frieden und Ordnung im Lande und die Sicherheit des Volkes zu erhalten und die Rechte und Freiheiten der Einwohner zu erhalten und die Rechte und Freiheiten der Bevölkerung zu gewahren.

Artikel 26.

Die Bevölkerung ist verpflichtet, die Frieden und Ordnung im Lande und die Sicherheit des Volkes zu erhalten und die Rechte und Freiheiten der Einwohner zu erhalten und die Rechte und Freiheiten der Bevölkerung zu gewahren.

Artikel 27.

Die Bevölkerung ist verpflichtet, die Frieden und Ordnung im Lande und die Sicherheit des Volkes zu erhalten und die Rechte und Freiheiten der Einwohner zu erhalten und die Rechte und Freiheiten der Bevölkerung zu gewahren.

Artikel 28.

Die Bevölkerung ist verpflichtet, die Frieden und Ordnung im Lande und die Sicherheit des Volkes zu erhalten und die Rechte und Freiheiten der Einwohner zu erhalten und die Rechte und Freiheiten der Bevölkerung zu gewahren.

Artikel 29.

Die Bevölkerung ist verpflichtet, die Frieden und Ordnung im Lande und die Sicherheit des Volkes zu erhalten und die Rechte und Freiheiten der Einwohner zu erhalten und die Rechte und Freiheiten der Bevölkerung zu gewahren.

Artikel 30.

Die Bevölkerung ist verpflichtet, die Frieden und Ordnung im Lande und die Sicherheit des Volkes zu erhalten und die Rechte und Freiheiten der Einwohner zu erhalten und die Rechte und Freiheiten der Bevölkerung zu gewahren.

Artikel 31.

Die Bevölkerung ist verpflichtet, die Frieden und Ordnung im Lande und die Sicherheit des Volkes zu erhalten und die Rechte und Freiheiten der Einwohner zu erhalten und die Rechte und Freiheiten der Bevölkerung zu gewahren.

Artikel 32.

Die Bevölkerung ist verpflichtet, die Frieden und Ordnung im Lande und die Sicherheit des Volkes zu erhalten und die Rechte und Freiheiten der Einwohner zu erhalten und die Rechte und Freiheiten der Bevölkerung zu gewahren.

Artikel 33.

Die Bevölkerung ist verpflichtet, die Frieden und Ordnung im Lande und die Sicherheit des Volkes zu erhalten und die Rechte und Freiheiten der Einwohner zu erhalten und die Rechte und Freiheiten der Bevölkerung zu gewahren.

Artikel 34.

Die Bevölkerung ist verpflichtet, die Frieden und Ordnung im Lande und die Sicherheit des Volkes zu erhalten und die Rechte und Freiheiten der Einwohner zu erhalten und die Rechte und Freiheiten der Bevölkerung zu gewahren.

Artikel 35.

Die Bevölkerung ist verpflichtet, die Frieden und Ordnung im Lande und die Sicherheit des Volkes zu erhalten und die Rechte und Freiheiten der Einwohner zu erhalten und die Rechte und Freiheiten der Bevölkerung zu gewahren.

Artikel 36.

Die Bevölkerung ist verpflichtet, die Frieden und Ordnung im Lande und die Sicherheit des Volkes zu erhalten und die Rechte und Freiheiten der Einwohner zu erhalten und die Rechte und Freiheiten der Bevölkerung zu gewahren.

Artikel 37.

Die Bevölkerung ist verpflichtet, die Frieden und Ordnung im Lande und die Sicherheit des Volkes zu erhalten und die Rechte und Freiheiten der Einwohner zu erhalten und die Rechte und Freiheiten der Bevölkerung zu gewahren.

Artikel 38.

Die Bevölkerung ist verpflichtet, die Frieden und Ordnung im Lande und die Sicherheit des Volkes zu erhalten und die Rechte und Freiheiten der Einwohner zu erhalten und die Rechte und Freiheiten der Bevölkerung zu gewahren.

Artikel 39.

Die Bevölkerung ist verpflichtet, die Frieden und Ordnung im Lande und die Sicherheit des Volkes zu erhalten und die Rechte und Freiheiten der Einwohner zu erhalten und die Rechte und Freiheiten der Bevölkerung zu gewahren.

Artikel 40.

Die Bevölkerung ist verpflichtet, die Frieden und Ordnung im Lande und die Sicherheit des Volkes zu erhalten und die Rechte und Freiheiten der Einwohner zu erhalten und die Rechte und Freiheiten der Bevölkerung zu gewahren.



da osoba, która

się udać do w-

aną według wz-

prośbę kontrole-

na prośbę

da osoby, która

da osoby, która